

Erlass

des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung in der Tierzucht

Vom 13. Januar 1994¹

[zuletzt geändert durch Punkt 2 c) der VwV vom 30. November 2004 (SächsABl. S. 1286)]

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) beauftragt das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die nachstehend genannten Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung bei den jeweiligen Tierarten:

I Leistungsprüfungen

1 Leistungsprüfungen bei Rindern

Beauftragte Stellen sind

1.1 *der Sächsische Landeskontrollverband e. V. Chemnitz* für die Durchführung

- der Milchleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
- der Melkbarkeitsprüfung entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter für die Melkbarkeitsprüfung Nummer 3.3 vom 25. Mai 1987,
- der Erfassung der Angaben für die Zuchtleistungsprüfung entsprechend Anlage 1 Nr. 4 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
- der Fleischleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3.2.2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),

1.2 *der Sächsische Rinderzuchtverband e.G. Dresden* für die Durchführung

- der Eigenleistungsprüfung von Bullen auf Station nach Anlage 1 Nr. 3.2.1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
- der Feststellung der äußeren Erscheinung bei Bullen nach Anlage 1 Nr. 5 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),

1.3 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die

- Feststellung der äußeren Erscheinung im Rahmen der Nachkommenschaftsprüfung entsprechend Anlage 1 Nr. 5 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145).

2 Leistungsprüfungen bei Schweinen

Beauftragte Stellen sind

2.1 *der Sächsische Landeskontrollverband e. V. Chemnitz* für die Durchführung

- des Stichproben tests auf Zuchtleistung nach Anlage 2 Nr. 3 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),

2.2 *der Sächsische Schweinezuchtverband e. V. Leipzig* für die Durchführung

- der Fleischleistungsprüfung im Feld nach Anlage 1 Nr. 2 der Verordnung über Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130)
- der Zuchtleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
- die Feststellung der äußeren Erscheinung nach Anlage 1 Nr. 4 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),

2.3 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Durchführung

- der Fleischleistungsprüfung auf Station nach Anlage 1 Nr.2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
- des Stichprobentests auf Fleischleistung auf Station nach Anlage 2 Nr. 2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130).

3 Leistungsprüfungen bei Schafen und Ziegen

Beauftragte Stellen sind

3.1 *der Sächsische Schaf- und Ziegenzuchtverband e. V. Leipzig* für die Durchführung

- der Milchleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- der Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld nach Anlage 1 Nr. 2.2.2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- der Geschwister- und Nachkommenschaftsprüfung auf Fleischleistung im Feld nach Anlage 1 Nr. 2.3.2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- der Zuchtleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 5 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- der Feststellung der Woll- und Fellqualität und äußeren Erscheinung nach Anlage 1 Nr. 4 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- der Prüfung der Eignung zur Landschaftspflege nach Anlage 1 Nr. 6 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),

3.2 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Durchführung

- der Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung auf Station nach Anlage 1 Nr. 2.2.1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- der Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung auf Station nach Anlage 1 Nr. 2.3.1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126).

4 Leistungsprüfungen bei Pferden

Beauftragte Stellen sind

4.1 *die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen im Landesverband Pferdesport Sachsen e. V. Dresden* für die Durchführung

- von Turniersportprüfungen als Eigenleistungsprüfung und als Nachkommen- und Geschwisterprüfung nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832),
- der Sammlung, Auswertung und Dokumentation aller ermittelten Prüfdaten,

4.2 *der Pferdezuchtverband Sachsen e. V. Dresden* für die Durchführung

- der Eigenleistungsprüfung von Stuten auf Station und im Feld nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832),

- der Feststellung der äußeren Erscheinung von Zuchtpferden,
- der Sammlung, Auswertung und Dokumentation aller ermittelten Prüfdaten,

4.3 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Durchführung

- der Eigenleistungsprüfung von Hengsten und Stuten auf Station (in den Einrichtungen der Sächsischen Gestütsverwaltung) nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832),
- der Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse aus Leistungsprüfungen.

II **(aufgehoben)²**

Dresden, den 13. Januar 1994

**Sächsisches Staatsministerium für
Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Kroll-Schlüter
Staatssekretär**

- 1 zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1811)
- 2 Abschnitt II aufgehoben durch Punkt 2 c) der VwV vom 30. November 2004 (SächsABl. S. 1286)
VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 29. November 2005 (SächsABl. SDr. S. S 909)